

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.486.598

Wien, 30. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19021/J vom 1. Juli 2024 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass während der Veranlagungsstand für die Jahre bis 2021 nahezu 100 Prozent erreicht hat, für die Jahre 2022 und 2023 noch keine validen Daten vorliegen. Dies liegt vor allem daran, dass zahlreiche Steuererklärungen noch nicht oder nicht vollständig bei den Finanzämtern eingelangt sind. Die meisten Körperschaften beauftragen mit der Einreichung ihrer Steuererklärungen berufsmäßige Parteienvertreter, in den meisten Fällen Steuerberaterinnen bzw. Steuerberater oder Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer. Für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen von einem berufsmäßigen Parteienvertreter eingereicht werden, gilt im Rahmen der sogenannten „Quotenregelung“ – anders als für unvertretene Steuerpflichtige – nicht die Frist bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, sondern müssen die Steuererklärungen erst im Laufe des jeweiligen zweitfolgenden Jahres beim Finanzamt eingereicht werden.

Zu 1., 3., 5. und 6.:

Die angefragten Daten sind der Beilage zu entnehmen. Es wird angemerkt, dass die Auswertungsergebnisse auch die Körperschaftsteuerbescheide von Unternehmensgruppen berücksichtigen, es kann in diesen auch zu negativen Spruchbeträgen an Körperschaftsteuer (KÖSt) kommen.

Zu 2.:

Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der KÖSt-Statistik erfolgt jeweils anhand der in den KÖSt-Erklärungen vorhandenen Informationen über explizite Anforderung durch die Bundesanstalt Statistik Austria. Die Daten für die Veranlagungsjahre 2020 bis 2023 wurden nach Anforderung vom 5. Juni 2024 am 17. Juni 2024 bereitgestellt.

Im Rahmen dieser Datenbereitstellung wurden sämtliche in den KÖSt-Erklärungen angeführten Kennzahlen auf Einzelfallebene bereitgestellt. Welche Größen daraus seitens der Statistik Austria ermittelt werden ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.

Zu 4.:

Vor dem Hintergrund des geringen Veranlagungsstandes (siehe auch die einleitenden Ausführungen) ist eine detaillierte Abschätzung der budgetären und gesamtwirtschaftlichen Effekte gegenwärtig nicht möglich. Es wird jedoch auf die zugrundeliegende Schätzung in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I verwiesen.

Mit der KÖSt-Senkung auf 23 % nähert sich Österreich in Richtung EU-Durchschnitt, der bei ca. 21 % liegt. Das schafft Spielraum für Investitionen und ist ein Anreiz für Betriebsansiedlungen. Von dieser KÖSt-Senkung profitieren bis zu 150.000 österreichische Unternehmen. Die Senkung des KÖSt-Satzes auf 24 % im Jahr 2023 bzw. auf 23 % ab dem Jahr 2024 soll entsprechend der Veranlagungsverzögerung im Jahr 2024 zu Mindereinnahmen in Höhe von 300 Mio. Euro im Jahr 2024 bzw. 700 Mio. Euro im Jahr 2025 führen. Die Schätzung des Minderaufkommens beruht auf den damals verfügbaren Schätzungen zur Entwicklung der KÖSt.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

**Beilage**

